

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (NKR-Nr. 3149)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	2,4 Mio. Euro
<i>Davon Bürokratiekosten</i>	2,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5,4 Mio. Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1.5 Mio. Euro
<i>Davon Länderanteil</i>	1,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	1,1 Mio. Euro
<i>Davon Länderanteil</i>	761.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out-Regel‘ der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 400.000 Euro dar.
Evaluierung	Das Ressort wird das Vorhaben spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

II.1 Regelungsinhalt

Das im Jahr 2003 in Kraft getretene Energiestatistikgesetz ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Energiestatistik durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die in seiner gegenwärtigen Fassung angeordneten Statistiken sind auf

Wirtschaftsstrukturen und Organisationsformen zugeschnitten, die den Gegebenheiten vor der Liberalisierung der Energiemärkte entsprechen. Mit seiner Novellierung wird das Energiestatistikgesetz an die geänderten Bedingungen auf dem Energiemarkt angepasst. Gleichzeitig soll es dazu dienen, Daten zu erheben, anhand derer überprüft werden kann, inwieweit die Ziele der Energiewende erreicht werden. Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Ausdehnung bestimmter Erhebungspflichten und -merkmale,
- Einbeziehung der Blockheizkraftwerke in die Energiestatistiken,
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, die es dem BMWi erlaubt, Berichtskreise, Merkmale und Erhebungshäufigkeit einzelner Statistiken zu ändern,
- Ermöglichung einer stärkeren Nutzung bereits erhobener statistikrelevanter Daten, insbesondere aus dem Marktstammdatenregister,
- eine teilweise Erhöhung der Erhebungsintervalle von jährlich auf monatlich.

Die Änderungen beruhen teilweise auf EU-Recht, insbesondere der Energiestatistikverordnung 1099/2008/EG. In einigen Punkten ist das Ressort über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgegangen, um eine breitere Datengrundlage zur Energiebilanz zu erhalten. Dies betrifft u. a. die Einbeziehung der Blockheizkraftwerke in die Energiestatistiken.

II.2 Vorgaben, Erfüllungsaufwand und Weitere Kosten

Für **Bürgerinnen und Bürger** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die **Wirtschaft** erhöht sich um 2,4 Mio. Euro. Hauptkostentreiber sind:

- Die größtenteils neu eingeführte Pflicht zur Erhebung von Daten bei Elektrizitätsversorgungsnetzen (942.000 Euro),
- Die Ausdehnung der Pflicht zur Erhebung von Daten von sämtlichen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen (bislang maximal 1.000 Betreiber, 459.000 Euro),
- Die Erweiterung der Erhebungsmerkmale im Energiesektor, beispielsweise bei den Wärmenetzen (340.000 Euro),
- Die Ausdehnung der Pflicht zur Erhebung von Daten über die Energieverwendung der Betriebe des verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (184.000 Euro).

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für die **Wirtschaft** beträgt 5,4 Mio. Euro. Dieser relativ hohe einmalige Erfüllungsaufwand resultiert aus notwendigen umfangreichen Anpassungen im IT-Bereich, die teilweise durch die Erhöhung der Erhebungsintervalle von jährlich auf monatlich bedingt sind.

Für die **Verwaltung** erhöht sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um rund 1,5 Mio. Euro. Auf Bundesebene entsteht ein Mehrbedarf beim Statistischen Bundesamt in Höhe von rund 103.000 Euro. Dies entspricht einer Stelle im höheren Dienst (83.000 Euro). Hinzu kommen Sachkosten (20.000 Euro). Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für den Bund beläuft sich auf 379.000 Euro. Da für den überwiegenden Teil der nach dem Energiestatistikgesetz zu erhebenden Daten die **Länder** zuständig sind (beispielsweise die Statistiken zur Gas- und Elektrizitätswirtschaft), entsteht bei den Ländern durch die Ausweitung der Erhebungspflichten ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro. Der **einmalige Erfüllungsaufwand** beträgt rund 761.000 Euro.

II.3 „One in one out“

Der wirtschaftsseitige jährliche Erfüllungsaufwand wird im Umfang von rund 2 Mio. Euro durch EU-Recht vorgegeben. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Energiestatistikverordnung 1099/2008/EG. Damit verbleibt ein „In“ im Sinne der „One in one out“-Regel in Höhe von rund 400.000 Euro. Das Ressort wird dieses „In“ im Rahmen anderer Regelungsvorhaben kompensieren.

II.4 Evaluierung

Das Ressort wird das Vorhaben spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluieren.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Zu begrüßen ist, dass das Statistische Bundesamt für die Erstellung der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Statistiken bereits vorhandene Daten (insbesondere aus dem Marktstammdatenregister) nutzen wird.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter